## Bekanntmachung

Planfeststellung für das Bauvorhaben

 „B 156 – Ausbau Bautzen – Kreisgrenze Kamenz, 4. Abschnitt: Ausbau Niedergurig bis nördlich Sdier“

**- 2. Tekturplanung –**

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, hat für das o. g. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Die Unterlagen zur 1. Tekturplanung, die vom 8. Oktober 2018 bis 7. November 2018 ausgelegen haben, wurden geändert.

Anlass, Zweck und Art der Planänderungen ergeben sich aus dem Erläuterungsbericht und den sonstigen Planunterlagen. Die Änderungen wurden im Wesentlichen notwendig wegen

- Plananpassungen aufgrund neu eingeführter technischer Regelwerke

- Planung befestigter begehbarer Bankette in den Ortslagen Zschillichau und Sdier

- Änderungen der Führung des Geh-/Radweges

- Änderung der Anordnung von Bushaltestellen und von Zufahrten

- Gradientenabsenkung Ortslage Sdier

- Überarbeitung Entwässerungsplanung

- Planung zeitweiliger Behelfszufahrten für Gewerbestandorte

- Aktualisierung Leitungsbestand

- Änderung der Umleitungskonzeption

- Überarbeitung der Grunderwerbsunterlagen

- Ergänzung Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie

Die Änderungen in den Planunterlagen sind grundsätzlich mit der Farbe „rot“ kenntlich gemacht.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke der Gemarkungen Briesing, Zschillichau, Sdier, Klix und Niedergurig beansprucht.

Für das Vorhaben, für das vor dem 16. Mai 2017 die Unterlagen nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung (UVPG a. F.) vorgelegt wurden, besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG a. F. i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 2, Anlage 1 Nr. 2c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen in der vor dem 12. Juli 2019 geltenden Fassung (SächsUVPG a. F.).

Der Vorhabenträger hat mit der zweiten Planänderung entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt, die Bestandteil der nachfolgend aufgeführten Auslegungsunterlagen sind:

|  |  |
| --- | --- |
| Unterlage 1 | Erläuterungsbericht |
| Unterlage 2 | Übersichtskarte |
| Unterlage 3 | Übersichtslageplan |
| Unterlage 4 | Übersichtshöhenplan |
| Unterlage 6 | Straßenquerschnitte |
| Unterlage 7 | Regelungsverzeichnis/Lagepläne |
| Unterlage 8 | Höhenpläne |
| Unterlage 9 | Baugrunduntersuchungen |
| Unterlage 10 | Ingenieurbauwerke |
| Unterlage 11 | Schalltechnische Untersuchungen |
| Unterlage 12 | Landschaftspflegerische Maßnahmen |
| Unterlage 13 | Wassertechnische Untersuchungen |
| Unterlage 14 | Grunderwerb |
| Unterlage 15 | Sonstige Pläne |
| Unterlage 16 | Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie |

Die Pläne (Zeichnungen und Erläuterungen im dargestellten Umfang) liegen in der Zeit

**vom 30. Mai 2022 bis einschließlich 29. Juni 2022**

in der Gemeindeverwaltung Großdubrau, Ernst-Thälmann-Str. 9 in 02694 Großdubrau,

während der Dienststunden

Montag 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Dienstag 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Mittwoch keine Öffnungszeit

Donnerstag 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr

1. Sonnabend im Monat 9.30 Uhr bis 11.30 Uhr

und in der Gemeindeverwaltung Malschwitz, Dorfplatz 26 in 02694 Malschwitz während der Dienststunden

Montag 08.00 bis 12.00 Uhr

Dienstag 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Mittwoch 08.00 bis 12.00 Uhr

Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Diese Bekanntmachung ist einschließlich der auszulegenden Planunterlagen während des oben genannten Zeitraums auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Infrastruktur/Bundesstraßen einsehbar. Diese Bekanntmachung und die auszulegenden Planunterlagen wird außerdem im UVP-Portal unter [https://www.uvp-verbund.de/](https://www.uvp-verbund.de/%20) zugänglich gemacht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

Darüber hinaus sind die entscheidungserheblichen Unterlagen gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl S. 245) geändert worden ist, auf Antrag in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 32, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, zugänglich.

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **29. Juli 2022,** bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz, schriftlich, bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden oder bei den o. g. Gemeindeverwaltungen schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben bzw. sich äußern. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG i. V. m. § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG)).

Bei Einwendungen bzw. Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen bzw. Äußerungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 2 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht.

Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben, Äußerungen vorgebracht oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Bei gleichförmigen Einwendungen gilt diese Regelung für den Vertreter (§ 17 VwVfG i. V. m. § 1 Satz 1 SächsVwVfZG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Vorbringen von Äußerungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Über die Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesdirektion Sachsen) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben oder sich geäußert haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Baulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

7. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

1. dass die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Landesdirektion Sachsen ist,
2. dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
3. dass die zur Ausgangsplanung vom Jahr 2016 eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange bei der Planfeststellungsbehörde (Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 32 Planfeststellung, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden) zur Einsicht vorliegen,
4. dass die ausgelegten Planunterlagen auch die nach § 6 UVPG a. F. notwendigen Angaben enthalten und
5. dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG a. F. ist.

Bei der Abgabe von Stellungnahmen und Äußerungen oder der Erhebung von Einwendungen seitens der Beteiligten werden zum Zwecke der Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens Daten erhoben. Diese Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen nach Art. 13 Abs. 1 und 2 sowie Art. 14 Abs. 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind unter <https://www.lds.sachsen.de/Datenschutz> einsehbar.